

FRIEDRICH-EBERT  
---STRASSE---

# Fassadenprogramm Aktiver Kernbereich Friedrich-Ebert-Straße

## Förderrichtlinie der Stadt Kassel

über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Instandsetzung und Gestaltung von Fassaden

im Rahmen des Städtebauförderprogrammes ‚Aktive Kernbereiche in Hessen‘



*Aktive  
Kernbereiche*  
in Hessen

Kassel documenta Stadt

## **1. Grundsätze und Ziel der Förderung**

- 1.1 Die Stadt Kassel fördert im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Aktive Kernbereiche“ die Instandsetzung und Gestaltung von Fassaden nach den Festlegungen dieser Richtlinie. Die Förderung finanziert sich aus Bundes- und Landesmitteln sowie städtischer Anteilsfinanzierung.
- 1.2 Ziel der Maßnahme ist durch die optische Aufwertung von Fassaden zur Standortaufwertung der innerstädtischen Hauptachse Friedrich-Ebert-Straße beizutragen und das Erscheinungsbild des Stadtteils positiv zu beeinflussen.

## **2. Räumlicher Geltungsbereich**

Das Förderprogramm richtet sich an öffentlich einsehbare Fassaden innerhalb der Abgrenzung des Fördergebietes Friedrich-Ebert-Straße. Die Objekte sind in Anlage 1, die Bestandteil der Förderrichtlinie ist, parzellenscharf gekennzeichnet. Dies sind folgende Gebäude: Friedrich-Ebert-Straße 1, 3, 15, 16, 17, 19, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 55, 57, 58, 59, 60, 61, 61A, 63, 64, 65, 66, 71, 73, 75, 75A, 96 und 98

(vgl. Integriertes Handlungskonzept Friedrich-Ebert-Straße, Seite 105, Karte 22).

Für die gekennzeichneten Gebäude kann aus Mitteln des Fassadenprogramms eine Zuwendung beantragt und bewilligt werden.

## **3. Begriff der Zuwendung**

In Anwendung der Definition des § 23 der Landeshaushaltsordnung Hessen sind Zuwendungen Geldleistungen an Stellen außerhalb der Stadtverwaltung, die zur Erfüllung bestimmter Zwecke gewährt werden. Dies erfolgt, wenn die Stadt Kassel an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat und diese Zwecke ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang realisiert werden könnten. Die Zuwendungen werden als verlorene zweckgebundene Zuschüsse gewährt. Als verlorener Zuschuss werden staatliche Zuwendungen bezeichnet, die nicht zurückzuzahlen sind.

## **4. Fördergegenstände**

- 4.1. Förderfähig sind Maßnahmen zur Instandsetzung und Gestaltung von Fassaden, die der architektonischen Gestaltung des Hauses entsprechen und sich ins Straßenbild einfügen. Dazu gehören von der Straße einsehbare Fassaden.
- 4.2. Im Einzelnen kann gefördert werden:
  - die Reinigung von Ziegel-, Naturstein- und Vorhangfassaden,
  - die Instandsetzung und der Anstrich von Stuckfassaden und sonstigen Fassaden,
  - die künstlerische Gestaltung der Fassaden,
  - das Aufbringen einer Anti-Graffiti-Beschichtung in der EG-Zone,
  - die Beseitigung von vorgehängten und auskragenden Elementen, Fassadenplatten und Werbeanlagen,
  - die Reinigung aller Bauteile aus Holz, Metall und Kunststoff und deren Beschichtung,
  - die Reparatur und der Anstrich von Balkongeländern, Fensterrahmen, Klappläden und Außentüren im direkten Zusammenhang mit einer Fassadengestaltung und
  - Kosten für die Gerüststellung, Baustelleneinrichtung, Abdeckung etc.

- 4.3. Nicht förderfähig sind wärmedämmende Maßnahmen mit Ausnahme des Endputzes oder Endanstriches und Eigenleistungen.

## **5. Förderungsvoraussetzungen**

- 5.1 Art und Umfang der Maßnahmen müssen vor Antragstellung mit dem Stadtbüro Friedrich-Ebert-Straße abgestimmt werden. Eine Beratung zur Antragstellung und zur Förderfähigkeit erfolgt durch das Stadtbüro Friedrich-Ebert-Straße.
- 5.2 Die Gestaltung der von der Straße einsehbaren Außenflächen des Gebäudes muss eine wesentliche Verbesserung des öffentlichen Erscheinungsbildes bewirken und von Fachfirmen ausgeführt werden.
- 5.3 Alle ggf. erforderlichen planungsrechtlichen, baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Genehmigungen müssen vom Antragsteller vorgelegt werden.
- 5.4 Die Anforderungen der aktuell gültigen Verordnung über energieeinsparenden Wärmeschutz und energieeinsparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energiesparverordnung - EnEV) sind einzuhalten.
- 5.5 Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn
- mit dem Projekt vor der Antragstellung begonnen wurde. Als Beginn gilt bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Lieferungsvertrages oder
  - die beabsichtigte Gestaltung und Nutzung den Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes oder anderen Vorschriften widerspricht oder durch eine Veränderungssperre erfasst und eine Ausnahme hiervon nicht zugelassen wird.
- 5.6 Sowohl die Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE) als auch die Zuwendungsrichtlinien der Stadt Kassel in ihrer jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten und wesentlicher Bestandteil dieser Richtlinie.

## **6. Art und Höhe der Förderung**

- 6.1 Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.
- 6.2 Der Zuschuss beträgt bis zu 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten, höchstens aber 35 €/m<sup>2</sup> der zu gestalteten Fläche/n. Bei einer künstlerischen Gestaltung von Brandwänden/Giebeln sowie der Instandsetzung von Stuckfassaden und Fassaden aus Sichtmauerwerk beträgt der Zuschuss bis zu 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten, höchstens aber 55 €/m<sup>2</sup> der zu gestalteten Fläche/n. Der Förderhöchstbetrag beträgt 40.000,00 €.
- 6.3 Förderfähig anerkannten Kosten sind ausschließlich die unrentierlichen Kosten. Unrentierliche Kosten sind die Kosten, die nicht durch erzielte Einnahmen vom Antragsteller gedeckt werden können.
- 6.4 Die Instandsetzung und Gestaltung der Fassade kann nicht mehrfach mit anderen öffentlichen Geldern gefördert werden.
- 6.5 Das Fassadenprogramm ist mit anderen Förderprogrammen des Landes Hessen und des Bundes kombinierbar, dabei muss es sich um klar abgegrenzte Fördergegenstände handeln (bitte im Vorfeld bei zuständigen Stellen informieren).

## 7. Zweckbindung

Die geförderten Maßnahmen müssen mindestens 25 Jahre vom Zeitpunkt der Fertigstellung an (Zweckbindungszeitraum) in einem dem beabsichtigten Förderzweck entsprechenden Zustand gehalten werden. Dies schließt auch eine regelmäßige Pflege der neu- und umgestalteten Fassaden mit ein (vgl. Nr. 11 dieser Richtlinie).

## 8. Antragstellung und Bewilligung

8.1 Die Förderung kann bewilligt werden, wenn ein vollständiger Antrag vorliegt, die Fördervoraussetzungen erfüllt sind und die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist. Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit den darin geforderten Unterlagen und Nachweisen sowie der fachlich qualifizierten Kostenkalkulation beim Stadtbüro, Friedrich-Ebert-Straße 32-34, einzureichen. Antragsberechtigt sind die Grundstückseigentümer oder deren Bevollmächtigte innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches.

Der Antrag beinhaltet im Einzelnen:

- ✓ Name und Adresse des Antragstellers
- ✓ Ggf. Handlungsvollmacht
- ✓ Bankverbindung (BIC, IBAN)
- ✓ 3 qualifizierte, verbindliche und prüfbare Kostenvoranschläge der Gesamtmaßnahme, mit klar erkennbarer Trennung der Fördergegenstände und evtl. weiterer Gewerke.
- ✓ Maßnahmenbeschreibung mit Kosten- und Finanzierungsübersicht
- ✓ Gestaltungsentwurf aus der Beratung mit dem Stadtbüro
- ✓ Eventuell notwendige Genehmigungen (vgl. Punkt 5.3)

8.2 Die Frist für die Vervollständigung der Antragsunterlagen inkl. erforderlicher Anlagen beträgt drei Monate und beginnt mit der Nachforderung durch der zuständigen Stelle.

8.3 Die Vergaberichtlinien des Landes Hessen sind einzuhalten. Unterlagen können bei der Stadt Kassel im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz eingesehen werden.

8.4 Nach der Prüfung erfolgt die Bewilligung des Antrages durch eine zwischen der Stadt Kassel und dem Zuwendungsempfänger abzuschließenden schriftlichen Vereinbarung. Die Vereinbarung regelt die Zweckbindung, die Zweckbindungsfrist, den Umfang der Leistung und die Höhe der Förderung. Die Vereinbarung enthält ebenfalls einen Rückforderungsvorbehalt bei nicht dem Antrag entsprechender Mittelverwendung beziehungsweise Nichteinhaltung der Zweckbindung und Zweckbindungsfrist. Die Vereinbarung erfolgt auf der Grundlage der „Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung – RiLiSE (Nr. 4 Weitergabe von Fördermitteln).

8.5 Mit dem Projekt kann mit Antragstellung begonnen werden. Die Ausführung (Probeanstrich) ist den Mitarbeitern des Stadtbüros vorzustellen. Die Durchführung des Projektes ohne schriftliche Vereinbarung erfolgt vom Projektträger auf eigenes Risiko und ohne Anspruch auf die Förderung.

8.6 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen aus dem Fassadenprogramm besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen der Stadt Kassel. Eine Förderung durch das Fassadenprogramm erfolgt nur vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Mittel.

## **9. Auszahlung**

- 9.1 Nach Überprüfung und Anerkennung der antragsgemäßen, fachgerechten Durchführung sowie des Verwendungsnachweises durch das Stadtbüro Friedrich-Ebert-Straße oder durch die Stadt Kassel wird der Zuschuss nach Abschluss der Maßnahme durch die Stadt Kassel ausgezahlt. Sofern Mängel festgestellt werden, müssen diese behoben werden oder der Zuschuss wird entsprechend gekürzt.
- 9.2 Der Verwendungsnachweis ist nach Abschluss der Arbeiten, spätestens zwei Monate nach Abschluss der Arbeiten, dem Stadtbüro Friedrich-Ebert-Straße vorzulegen. Er beinhaltet alle Vergleichsangebote, Rechnungen incl. qualifiziertes Aufmaß der ausführenden Firma, Ausgabebelege, das Abnahmeprotokoll und sonstige Zahlungsnachweise in Kopie. Zusätzlich sind die Originalbelege leihweise zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.
- 9.3 Die zuvor genannten Fristen können in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag verlängert werden.
- 9.4 Zuschussempfänger müssen sämtliche Originalbelege für mindestens 10 Jahre nach der Zuweisung der Fördermittel aufbewahren.

## **10. Öffentlichkeitsarbeit**

- 10.1. Der Eigentümer bzw. der Bevollmächtigte erklärt sich bereit, der Stadt Kassel bzw. deren Beauftragten die Besichtigung des Grundstücks und des Fördergegenstandes vor, während und nach der Durchführung zu gestatten.
10. Der Eigentümer hat während der Maßnahme ein vom Stadtbüro Friedrich-Ebert-Straße zur Verfügung gestelltes Projektbanner sichtbar an dem Gebäude (Gerüst) anzubringen und nach Maßnahmenbeendigung der Stadt Kassel in unbeschädigtem Zustand auszuhändigen.
- 10.3 Der Eigentümer muss nach Beendigung der Maßnahme ein kleines Hinweisschild am Gebäude an einer öffentlich einsehbaren Stelle anbringen, das auf die Förderung durch das Programm hinweist. Es wird vom Stadtbüro Friedrich-Ebert-Straße unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Das Hinweisschild muss für die Dauer der Zweckbindung angebracht bleiben.
- 10.4 Der Eigentümer stimmt zu, dass das Stadtbüro Friedrich-Ebert-Straße und die Stadt Kassel Fotos der Maßnahme/des Gebäudes machen und für ihre Öffentlichkeitsarbeit verwenden dürfen.

## **11. Erlöschen von Ansprüchen und Rückforderung von Fördermitteln**

- 11.1. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben sowie bei der nicht fristgemäßen Durchführung und Abrechnung der Maßnahme erlischt der Anspruch auf die Inanspruchnahme und Auszahlung der Fördermittel. Bereits ausgezahlte Beträge werden zurückgefordert. Sie werden mit der Rückzahlungsforderung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank (§§ 247, 288 BGB) jährlich zu verzinsen.
- 11.2. Bei Verkauf an Dritte verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger alle Rechte und Pflichten aus der Richtlinie und der schriftlichen Vereinbarung an den Rechtsnachfolger zu übertragen. Sollte keine Übertragung stattfinden und Ansprüche oder Rückforderungen entstehen, haftet der ursprüngliche Zuwendungsempfänger.

## **12. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt am 14. Juli 2014 in Kraft. Mit Ablauf des 31.12.2018 tritt diese Förderrichtlinie außer Kraft.